

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO, ausgeschlossen sind Einzelhandelsnutzung, Anlagen für kirchliche Zwecke, Vergnügungsräume, Spielhallen, Casinos, Bordelle, bordellartige Betriebe, Sexshops und dergleichen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Grundflächenzahl GRZ 0,8
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - geplante Straßenverkehrsfläche, öffentlich
 - öffentlicher Straßenraum mit Nebenanlagen

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990

- GRÜNFLÄCHEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - öffentliche Grünfläche - Randeingrünung
 - private Grünfläche - Randeingrünung
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Regenwasserrückhaltebecken
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung sowie Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer
 - zu pflanzender Großbaum H 4xv STU 18 - 20
 - zu pflanzender Obstbaum-Hochstamm (Pflanzqualität H 3xv, STU 12-14, Obstbäume der Pflanzliste)
 - zu pflanzender kleinkronige Laubbäume (Pflanzqualität H 3xv, STU 12-14, aus der Pflanzliste)
 - zu pflanzende Sträucher, Strouchgruppen
 - Gehölzbestand, zu erhalten
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN ALS HINWEIS

Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990

- KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 - Stellplätze, Standortvorschlag
 - geplante Gebäude, Darstellung unverbindlich
 - private Erschließungsstraße
 - Höhenlinien nach digitalem Geländemodell von Geodaten Online
 - Nummerierung der im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten Baugrundstücke
- KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN**
 - Katasterfestpunkt
 - Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt u. Zahlennachweis
 - bestehendes Wohngebäude, oberirdisch
 - bestehendes Nebengebäude, oberirdisch
 - Arcade, Passage, Durchfahrt
 - 735/23 oder 735/Flurstücksnummern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GERÄUDE**
 - Dachdeckung:** unbekleidete Dachdeckungen aus Kupfer-, Zink- und Bleiblech sind nicht zulässig
 - Gebäudehöhe:** max. 14,0 m ab OK geplantes Gelände
- GELÄNDEGESTALTUNG**

Grundsätzlich sind Aufschüttungen und Abgrabungen erst ab einem Abstand von 0,5 m zur Grenze zulässig.

Abgrabungen sind bis zu 3,0 m zulässig.

Aufschüttungen sind bis zu 3,0 m zulässig.
- EINFRIEDRUNGEN**
 - Zaunanlagen:** Zulässig sind Maschendrahtzäune und Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m ab OK Gelände. Sockel sind unzulässig. Ein Zaunabstand von 0,15 m zur Geländeoberfläche (durchlässig für Kleinsäuger) ist einzuhalten.
- GARAGEN UND NEBENGEBAUDE**
 - PKW-Stellplätze sowie Zufahrten zu den Stellplätzen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- ABSTANDSFLÄCHEN**
 - Die Tiefe der Abstandsflächen richtet sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.
- GRÜNORDNUNG**
 - öffentliche Grünflächen**
 - Das geplante Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten und mit flachen Böschungen auszubilden.
 - Randeingrünung der Gewerbearealen (siehe Planzeichen 9.1). Als Mindestgröße sind verpflanzte Sträucher, mind. 3-5 Grundtriebe, 60/100 cm, und verpflanzte Heister, 200/25 cm, zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind mit mindestens 10% Heistern anzulegen. Pflanz- und Reihenabstand gemäß Pflanzschema. Kleinbäume sollen im Abstand von 15 - 20 m unregelmäßig eingestreut werden, damit ein aufgelockertes und natürliches Erscheinungsbild entsteht.
 - private Grünflächen**
 - Randeingrünung der Gewerbearealen (siehe Planzeichen 9.1). Als Mindestgröße sind verpflanzte Sträucher, mind. 3-5 Grundtriebe, 60/100 cm, und verpflanzte Heister, 200/25 cm, zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind mit mindestens 10% Heistern anzulegen. Pflanz- und Reihenabstand gemäß Pflanzschema. Kleinbäume sollen im Abstand von 15 - 20 m unregelmäßig eingestreut werden, damit ein aufgelockertes und natürliches Erscheinungsbild entsteht.
 - Je sechs private Stellplätze ist ein Großbaum (Hochstamm 4 x v, STU 18-20) zu pflanzen.
 - Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Neigung sind ab einer Fläche von 100 m² mit einer durchwurzelbaren Mindestschichtdicke von 10 cm zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für notwendige technische Anlagen, nutzbare Freiräume auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Herkunftsregion § 1 Alpenvorland) entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Punkt 0.7.2.1 zu verwenden.
- Artenliste für Gehölzpflanzungen**
- Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
- Naturschutzrechtliche Eingriffsfregulierung**
 - Der Ausgleich für die Eingriffsfläche 1, südlicher Teil, mit einer Fläche von 15.000 m² erfolgt als externe Ausgleichsfläche auf Flurnummer 2972/5, Gemarkung Gesehning. Dabei wird ein Intensivgrünland mit BNT-Code GT1 zu einer Streubstwieme im komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland gemäß BNT-Code B43Z erstellt. Die erforderliche Ausgleichsflächenhöhe beträgt 5.134 m². Berechnung, Ausgleichsflächenkonzentration, Anlagen und Pflege der Streubstwieme sowie Sicherung der Ausgleichsfläche siehe Umweltbericht unter Nr. 4.4.
 - Der Ausgleich für die Eingriffsfläche 2, nördlicher Teil mit einer Fläche von 9.477 m² erfolgt durch Abdeckung vom Ökotopte des Marktes Ergoldsbach. Der Markt Ergoldsbach hat im Jahr 2013 auf Flurnummer 1524, Gemarkung Ergoldsbach, eine Streubstwieme angelegt. Die reale Grundstücksgröße beträgt 9.788 m². Mit Aufwertung und Verunsicherung besteht nun eine anrechenbare Ausgleichsfläche von 17.130 m². Von dieser anrechenbare Ausgleichsfläche sind nun 5.134 m² abgezogen. Dies entspricht einer realen Abzugsfläche von 2.632 m². Beschreibung, Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsfläche siehe Umweltbericht unter Nr. 4.5.

- VERKEHRSFLÄCHEN - BELÄGE**
 - private Stellplätze**
Die privaten PKW-Stellplätze sind wasserdruckstabil, z. B. mit wassergebundener Decke, Schotterrasen oder Rasenflächenpflaster, auszubilden. Im Bereich der Baumstandorte sind mind. 2,5 x 2,5 m große Pflanzflächen aus Schotterrasen anzulegen. Für die Gewerbeareale sind Stellplatznachweise mit den Bauunterlagen vorzulegen. Es gelten die Richtlinien der Anlage 1 GStellV, Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GStellV des Freistaat Bayern in der bei Bauantragstellung gültigen Fassung).
- WERBEANLAGEN UND BELEUCHTUNG**
 - Blinkende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ist auszuschließen. Werbeanlagen dürfen die Traufhöhen der Gebäude nicht überragen. Die Größe der Werbeanlagen darf höchstens 5% der Fassadenfläche und max. 10 m² betragen.
 - Beleuchtungen und Außenbeleuchtungen sind mit der Abstrahlung vom Grundstück nach innen gerichtet anzulegen. Die verwendeten Beleuchtungskörper für die Beleuchtung bei Nacht müssen eine geringe Anstrahlung für Insekten und damit auch Fledermäuse ausstrahlen (Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur 2700 bis max. 3000 Kelvin 2700 bis max. 3000 Kelvin).

TEXTLICHE HINWEISE

- WASSER**
 - Von den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser sollte zum Schutz der natürlichen Ressourcen als Brauchwasser genutzt werden. Zur Nutzung des Brauchwassers, z.B. für Toiletenspülung, sollen bei der Erschließungs- und Objektplanung der Einbau von Zisternen berücksichtigt werden.
 - Bei der Entsorgung von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen sind die Grundätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah verdunstet, versickert oder verrieselt werden sollen. Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadhafte Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen. Inwieweit eine flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser über eine geeignete Oberbodenschicht auf den Grundstücken möglich ist und ob ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung notwendig ist, sollte vorher auf Grundlage der Boden- und Grundwasserhältnisse von den Vorhabensträgern geklärt werden. Auf das Arbeitsblatt A 138 der ATV DVWK (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und das Arbeitsblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" wird verwiesen.
- ENERGIE**
 - LEITUNGSSTRASSEN**
Sowohl Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb einer Abstandszone von beidseits 2,50 m von Erdkabeln und Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen werden, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
 - BELEUCHTUNG**
Die Beleuchtung soll ab Einbruch der Dunkelheit nur auf Anforderung bzw. bedarfsorientiert eingesetzt werden. Weg- und Zugangsbeleuchtungen sollten max. 5 Lux haben. Für die Hof- und Parkplatzbeleuchtung sollten max. 10 Lux Verwendung finden. Außenbeleuchtungen und leuchtende Werbeanlagen sind nur bis längstens 23 Uhr zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die blendfrei nach unten ausgerichtet sind. Die Leuchten sind nach dem tatsächlichen Bedarf auszurichten, d.h. die Masthöhe oder Höhe am Gebäude ist zu reduzieren, so dass möglichst wenig Streulicht entsteht.
- IMMISSIONSSCHUTZ**
 - Bei Antrag auf Baugenehmigung sowie im Genehmigungsverfahren ist die Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde notwendig.
 - Das Bundesimmissionsschutzgesetz und seine Verordnungen sind zu beachten.
 - Der Geltungsbereich ist auf zwei Seiten von intensiv landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Staub und Geruch ausgehen. Diese Emissionen können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten.

TEXTLICHE HINWEISE

- FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE**
 - Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Eingabeplanung für Baumaßnahmen ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im Genehmigungsverfahren eingefordert werden kann. Damit sind die Bepflanzungen, sowie die gesamte sonstige Außenraumgestaltung gemäß dem Festsetzung dieses Bebauungsplans nachzuweisen und bis zur Schlussabnahme der Gebäude durchzuführen.
- GRÜNORDNUNG**
 - private Grünflächen**
 - Es wird eine externe Ausgleichsfläche von ca. 4628 m² als Streubstwieme angelegt (die Fläche wird aktuell verhandelt). Um eine Auslagerung zu erreichen, soll die Fläche ein bis zwei Jahre mit Roggen bestellt werden. Anschließend Mahgutübertragung eines entsprechenden Saatgutes einer geeigneten Spenderfläche. Auf den Flächen sind hochstämmige Obstbäume gem. Pflanzliste (3 x v, STU 12-14 cm, mit 2 Wurzelballen) zu pflanzen. Die Obstbäume sind mit Pflocken zu stabilisieren und gegen Verbiß zu schützen. Bei der Anpflanzung sind die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken zu berücksichtigen. Abgänge sind zu ersetzen. Um die Ausbreitung von Hochstämmen und konkurrenzstarken Gräsern zu verhindern, da gefährdete Licht- und wärmelebende Arten aufgrund von zu starker Beschattung verdrängt werden, ist eine Mahd erforderlich. Zum Erhalt der nährstoffarmen Bedingungen ist ein Abtransport des Mahdgutes notwendig. Zur Schonung der Tierwelt ist der Einsatz von Messorbalkenmähdewerken besonders empfehlenswert. Für den Erhalt der Strukturvielfalt ist mosaikartig zu mahden, d.h. nicht ganzflächig, sondern kleinteilig und zeitlich gestaffelt. Mahgut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Auf der Wiesenfläche werden für die im Geltungsbereich eventuell vorkommende Zaun- erdiche eine neue Zaunerdcheinstaborte angelegt. Die Neuanlage hat gemäß der "Arbeitsblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung "Zaunerdiche", Punkt 8 Maßnahmen, zu erfolgen.
- Die erforderliche Sicherung der Ausgleichsfläche hat mit dem Antragsteller über einen gesonderten städtebaulichen Vertrag mit dem Markt Ergoldsbach voranzutreiben. Die Eintragung der Dienstbarkeits- und Reallostopbestellung ist naturrell zu bekräftigen.
- GROSSFLÄCHIGE VERGLASUNGEN / VOGELSCHUTZ**
 - Bei geplanten großflächigen Verglasungen sollen Gläser verwendet werden, die von Vögeln erkannt werden können.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Die Markt Ergoldsbach erlässt gemäß § 2 Absatz 1 und § 9 und 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348).
- Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 -1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637).
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. Nr. 176)
- Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch die § 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657, 667, 699).
- Planzeichenverordnung 1990 - Planzv 90 - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) m. d. V. 01.01.2025.

Alle Normen und Richtlinien können beim Markt Ergoldsbach, Hauptstraße 29, 84061 Ergoldsbach, nach Terminvereinbarung zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

1. Der Markt Ergoldsbach hat in der Sitzung vom 20.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 19d "GEWERBEGEBIET JELLENKOFEN/3. ERWEITERUNG" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht. In der Sitzung vom 26.02.2025 wurde wegen Erweiterung des Geltungsbereichs, die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erneut gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der erneute Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt/veröffentlicht.

6. Der Markt Ergoldsbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.

Ergoldsbach, den

1. Bürgermeister Robold

Z. Ausgefertigt

Ergoldsbach, den

1. Bürgermeister Robold

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsverwaltung für jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ergoldsbach, den

1. Bürgermeister Robold

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 19d "GEWERBEGEBIET JELLENKOFEN/ 3. ERWEITERUNG"

GEMEINDE: MARKT ERGOLDSBACH
LANDKREIS: LANDSHUT
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

NORDEN

BEBAUUNGSPLAN 1:1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1:5000

PRÄAMBEL:

Die Markt Ergoldsbach erlässt gemäß § 2 Absatz 1 und § 9 und 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348).

Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020 -1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637).

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. Nr. 176)

Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch die § 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657, 667, 699).

Planzeichenverordnung 1990 - Planzv 90 - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

SATZUNG.

Stand der Planung: **VORENTWURF**

BINDHAMMER Architekten, Stadtplaner und Berater
Ingenieur Part mbH
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach
Tel.: 08774/96996-0 Fax: 08774/96996-19
139 491
Bayerbach, 28.02.2025
Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer